

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-11344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7373/1-Pr 1/90

5293/AB

1990 -06- 05

zu 5391/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5391/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dr. Ofner (5391/J), betreffend steigende Überschuldung privater Haushalte, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, daß der Konkursverlustschein, dessen Übernahme in den österreichischen Rechtsbereich in der Anfrage zur Erwägung gestellt wird, auch in der Schweiz dem Schuldner nicht zugutekommt, wenn der Konkurs mangels Vermögens eingestellt wird. Wie sich aus einem Artikel der Tageszeitung "Der Standard" vom 8. Mai 1990 ergibt, ist dies derzeit in der Schweiz bereits in einem Viertel der Konkursverfahren der Fall. Da es somit bei der Einstellung des Konkurses mangels Vermögens keinen Konkursverlustschein gibt, zwingt dies den Schuldner, wenigstens die Kosten für die Durchführung des summarischen Konkursverfahrens vorzuschießen.

Gerade die Erlegung eines Kostenvorschusses ist in der Regel auch in Österreich das größte Hindernis dafür, um trotz Fehlen eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens die Eröffnung des Konkurses zu erreichen. Wird jedoch ein Kostenvorschuß erlegt und deshalb ein Konkursverfahren

- 2 -

eröffnet, so kann der Schuldner auch einen Zwangsausgleich anstreben. Wird einem solchen Vorschlag von einer Gläubigermehrheit zugestimmt und wird er vom Gericht bestätigt, so wird der Schuldner von den Verbindlichkeiten insoweit befreit, als sie die Zwangsausgleichsquote übersteigen. Dies nützt dem Schuldner mehr als ein Konkursverlustschein.

In den aufgezeigten Punkten kann die Gesetzeslage Österreichs und der Schweiz durchaus als vergleichbar angesehen werden.

Die Konkurseröffnung in der Schweiz bedeutet freilich, daß alle Betreibungen (Exekutionen) wegfallen; Absonderungsrechte (zB das Pfandrecht an einer Gehaltsforderung) sind somit nicht konkursfest. Dies weicht von den Bestimmungen der österreichischen Insolvenzgesetze weit ab. Sicherungsrechte würden weitgehend ihre Bedeutung verlieren. Überhaupt sind einzelne Punkte der Rechtslage in der Schweiz von Wissenschaftern und Praktikern wiederholt kritisiert worden, so etwa die Möglichkeit des Schuldners, sich durch die Konkurseröffnung der Pfändung des Gehalts zu entziehen. Ich halte daher weder eine generelle Angleichung der österreichischen Insolvenzgesetze an die Rechtslage in der Schweiz noch die Einführung eines Konkursverlustscheins allein für zielführend.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, die in der Anfrage aufgezeigten Probleme ausführlich im Zusammenhang mit dem nächsten großen Gesetzesvorhaben auf dem Gebiet des Vollstreckungsrechts, nämlich der Gesamtreform der Exekutionsordnung (insbesondere der Fahrnisexekution), zu erörtern und einer Lösung zuzuführen. Hierbei werden auch

- 3 -

ausländische Erfahrungen, etwa die Diskussion im Rahmen der Insolvenzrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland und die Rechtslage in der Schweiz, berücksichtigt werden. Dem Ergebnis dieser Arbeiten möchte ich derzeit nicht vorgreifen.

Zu 3:

Mir ist zwar kein Fall bekannt, in dem der Berater eines zahlungsunfähigen Schuldners wegen Beteiligung an der Begünstigung eines Gläubigers nach §§ 12, 158 StGB tatsächlich strafrechtlich verfolgt worden wäre, doch trifft es zu, daß der Ratgeber, wenn seine Beratung zu einer - strafrechtlich relevanten - Begünstigung eines Gläubigers führt, Gefahr läuft, als Beteiligter an einer solchen strafbaren Handlung zur Verantwortung gezogen zu werden.

Das Bundesministerium für Justiz wird auch dieses Sonderproblem im Auge behalten.

Zu 4:

Der Ministerialentwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes, der das Lohnpfändungsgesetz ersetzen soll, wurde am 16. Mai 1990 zur allgemeinen Begutachtung versendet.

Vom Inhalt des Entwurfs sind folgende Punkte hervorzuheben:

- o Die bisher in Sondergesetzen geregelte Pfändbarkeit von Entgelten, Entgeltteilen, Leistungen nach den Sozialversicherungsgesetzen, Sozialleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und anderen Leistungen und Renten soll in einem Gesetz zusammengefaßt werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Abbau von Ausnahmegestimmungen über unpfändbare Bezugsteile. Als Aus-

- 4 -

gleich dafür soll der Sockel- oder Grundbetrag des "Existenzminimums" (derzeit 3.700 S) auf 5.400 S angehoben werden.

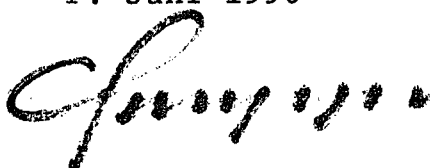
- o Die derzeit in § 5 Abs 3 LPfG enthaltene Regelung, wonach ein Teil des Mehrbetrags zwischen dem Grundbetrag und der Berechnungsgrundlage unpfändbar ist, soll beibehalten werden. Entsprechend der Funktion des Existenzminimums, dem Verpflichteten nur den für ihn (und seine Familie) notwendigen Teil des Einkommens zu belassen, soll hiebei jedoch ein Höchstbetrag festgelegt werden.
- o Unterhaltspflichten sollen - wie derzeit - zu einer Erhöhung des "Existenzminimums" führen.
- o Die Bevorzugung der (exekutiv durchzusetzenden) Unterhaltsansprüche soll aufrechterhalten bleiben. In diesem Fall soll der unpfändbare Betrag erstmals im Gesetz konkret festgelegt werden, und zwar in der Höhe von 75 % des "Existenzminimums", das für die Hereinbringung der übrigen Forderungen gilt.
- o § 8 LPfG über den Pfändungsschutz in Ausnahmefällen soll entsprechend dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG detaillierter geregelt werden. Insbesondere sollen auch weit über dem Durchschnitt liegende, unvermeidbare Wohnungskosten zu einer Erhöhung des Existenzminimums führen können.
- o Es soll geklärt werden, inwieweit Abfertigungen und andere einmalige Leistungen pfändbar sind.

- 5 -

- o Der Entlastung des Drittschuldners (Arbeitgebers) soll etwa eine Tabelle dienen, der der jeweils unpfändbare Betrag entnommen werden kann. Überdies enthält der Entwurf weitere Schutzvorschriften für die Drittschuldner, damit die Fälle, in denen Ursache einer Kündigung des Arbeitnehmers eine Gehaltsexekution ist, zurückgedrängt werden. Dies dient nicht nur dem Schutz des Verpflichteten, sondern auch des betreibenden Gläubigers, weil er weitere Beträge zur Abdeckung der offenen Forderung erhält.
- o Überdies wird der gesamte Abschnitt der Exekutionsordnung, der die Exekution auf Geldforderungen regelt, überarbeitet.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Vorhabens wurde dem Wunsch der Sozialpartner, eine längere Begutachtungsfrist vorzusehen, Rechnung getragen. Die Begutachtungsfrist endet am 14. September 1990. Der Entwurf wird daher erst zu Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht werden können.

1. Juni 1990

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Freyer', written in a cursive style.